

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wiek in Wiek

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wiek hat der Kirchengemeinderat am 13.11.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige)

- | | |
|-----------------|------------------|
| a) für 25 Jahre | 1260,00 € |
|-----------------|------------------|

b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 50,40 €

2. Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch Angehörige)

a) für 25 Jahre 1044,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 41,76
€

3. Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung (Pflege durch Friedhofsträger)

für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1570,59 €

//. Bestattungsgebühren

Für Urnenbeisetzungen 303,88 €

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle
- Deko Halle
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Transport des Blumenschmucks zur Gruft
- Sargtränergeld

Für Sargbeisetzungen 681,11 €

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle
- Deko Halle
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Transport des Blumenschmucks zur Gruft
- Sargtränergeld

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung
für liegende und stehende Steine 30,70 €

b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer
des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):

25 Jahre: 50,00 €

c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 2,00 €

IV. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr :	30,70 €
Nutzungsrecht umschreiben:	23,03 €
Graburkunde erstellen:	23,03 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	61,40 €
Verwaltungsgebühr für die Ausbettung eines Erwachsenen oder einer Urne	61,40 €

**§ 7
Sonstiges**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlußvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.